

# **Satzung des gemeinnützigen Vereins beinamputiert-was-geht e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen beinamputiert-was-geht und trägt den Zusatz e.V.
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen und soll eingetragen bleiben.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Heidelberg.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 3 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Hilfe zur Selbsthilfe von mittelbar und unmittelbar von Amputationen betroffener Personen.  
Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - (a) Komplexe, theoretische und praktische Unterstützung von Personen vor und nach Amputationen und deren davon betroffenem Umfeld
  - (b) Weiterbildung und Aufklärung zu Ursachen der Amputationen sowie die Förderung der Integration der Personen
  - (c) Erlebnisse und Erfahrungen über alle geeigneten Medien zur Verfügung zu stellen, insbesondere über die Internetadresse [www.beinamputiert-was-geht.de](http://www.beinamputiert-was-geht.de)
  - (d) Theoretische und praktische Hilfestellung im persönlichen Alltag
  - (e) Organisation und Durchführung von sowie Teilnahme an Informationsveranstaltungen, fachbezogenen Kongressen und Tagungen etc.
  - (f) Beratungsgespräche

- (g) Inanspruchnahme von Möglichkeiten in wissenschaftlichen Bereichen
- (h) Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Gleichberechtigung

#### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der § 51 AO (Abgabenordnung).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können Amputierte, deren Angehörige, natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszwecke unterstützen und Menschen mit Amputation achten und schätzen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein der Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig und unwiderruflich.

## **§ 9 Beitrags- und Ehrenordnung**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung und ist in der Beitragsordnung geregelt.  
Anlage 1
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Ehrenordnung. Sie ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.  
Anlage 2

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung

- über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Mindestens einmal im Jahr möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
  - (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
  - (4) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet war.
  - (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
  - (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
  - (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
  - (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
  - (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
  - (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  - (12) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
  - (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
  - (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
  - (15) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, Untervollmachten können erteilt werden.
- (2) Den Mitgliedern des Vorstands kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 Buchst. a EStG gewährt werden.
- (3) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfskräfte bedienen, deren Vergütung in schriftlichen Verträgen geregelt werden muss. Auch hier ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten, Vergütungen sollten vorrangig im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG bleiben.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (6) Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 13 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer für den Fall der Verhinderung in der Prüfungssituation.
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

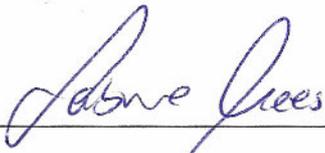
Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Deutsche Kinderkrebshilfe e.V., Buschstraße 32, 53113 Bonn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

## § 15 Inkrafttreten

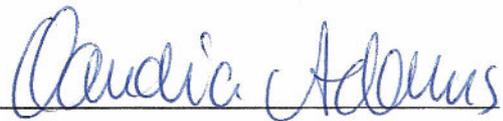
Die Satzung vom 24.09.2010 wird geändert und tritt mit Beschlussfassung der Änderungen durch die Mitgliederversammlung vom 23. April 2016 in Kraft.

**Heidelberg, 23. April 2016**

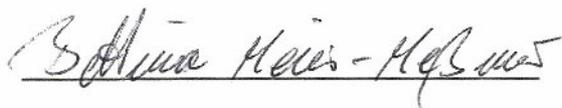
Unterschriften:



1. Vorsitz



2. Vorsitz



Kassier

## Anlage 1 Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung des Vereins beinamputiert-was-geht e.V. hat am 23. April 2016 die Einführung folgender Beitragsordnung beschlossen:

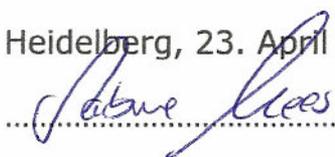
1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dieser wird jährlich erhoben.
2. Die Beiträge werden jeweils zum 01. April eines Jahres eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
3. Der Beitrag beträgt 20 Euro pro Mitglied, er kann durch einen Zusatzbetrag freiwillig aufgestockt werden
4. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt die Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
5. Die Zahlungspflicht kann im besonderen Härtefall (z.B. wenn die Deckung des Lebensunterhalts wg. besonderer Situationen gefährdet ist) auf Antrag ausgesetzt oder erlassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand.
6. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.
7. Im Falle des Verzugs des Beitrages, bittet der Vorstand um Angabe der Gründe. Die endgültige Entscheidung über das weitere Vorgehen trifft die Mitgliederversammlung individuell.

Übergangsregelung für bestehende Mitglieder:

Der Jahresbeitrag für bestehende Mitglieder wird, sofern das SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, im Verlaufe des Jahres eingezogen.

Die Regelung ist gültig vom 23. 04. – 31.12.2016.

Heidelberg, 23. April 2016



1. Vorsitz

2. Vorsitz

Kassier

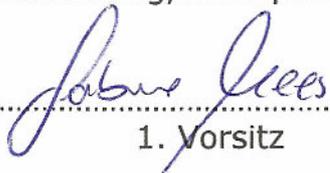
## Anlage 2 Ehrenordnung

Die Mitgliederversammlung des Vereins beinamputiert-was-geht e.V. hat am 23. April 2016 die Einführung folgender Ehrenordnung beschlossen:

Die Ehrenordnung regelt:

- (1) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an langjährige Mitglieder und an Personen, die sich innerhalb der Gemeinschaft Verdienste erworben haben
- (2) das Ehrenmitglied kann mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom Mitgliedsbeitrag befreit werden
- (3) das Ehrenmitglied behält das ordentliche Stimmrecht

Heidelberg, 23. April 2016

  
.....  
1. Vorsitz

  
.....  
2. Vorsitz

  
.....  
Kassier